



Landratsamt, Postfach 1310, 97802 Eisenberg

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

**Ordnung, Umwelt, Bauen und Wohnen**

Auskunft erteilt:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail: ordnung@lrshk.thueringen.de  
De-Mail: ordnung@shk.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen  
Postzugänge siehe: [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de)

Bei persönlicher Rücksprache  
Eisenberg, Clausstraße 3, Zi. 202

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
22. März 2024

Unsere Zeichen/AZ

Datum  
2024-06-17

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages  
hier: Gesetzentwürfe der Fraktionen zu einer Zentralen Ausländerbehörde**

Sehr geehrte Frau  
sehr geehrte Frau Ruffert,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu den beiden Gesetz-  
entwürfen.

Einleitend möchten wir ausdrücklich betonen, dass im Freistaat Thüringen die Schaffung einer  
Zentralen Ausländerbehörde längst überfällig ist. Durch den ständigen Aufwuchs an neuen Auf-  
gaben in den letzten Jahren sowie den erheblichen Flüchtlingszustrom sind die kommunalen  
Ausländerbehörden flächendeckend überfordert und personell durchweg nicht mehr in der Lage,  
die Fülle der Aufgaben ordnungsgemäß zu bewältigen. Es ist daher auch im Freistaat Thüringen  
dringend geboten, eine Reihe von Aufgaben zu zentralisieren, gerade auch im Hinblick auf die  
geringe Einwohnerzahl unseres Freistaates. Die notwendige Aufgabenspezialisierung ist in einer  
zentralen Behörde deutlich besser zu realisieren, als in vielen kleinen Verwaltungseinheiten.

Zu den beiden Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Gesetzentwurf Fraktionen DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Dieser Gesetzesentwurf ist uns zu unbestimmt. Es stellen sich viele Fragen insbesondere im  
Hinblick auf die detaillierte Ausgestaltung der Zuständigkeiten. Eine größere Entlastung der  
kommunalen Ausländerbehörden durch die Schaffung dieser Landesausländerbehörde ist nicht  
ersichtlich.



Allgemeine Öffnungszeiten:  
Samstag  
Mo, Di: 08:30 bis 12:00 Uhr  
Do, Fr: 08:30 bis 12:00 Uhr  
(keine Besuche)  
Montag  
Di: 13:30 bis 16:30 Uhr  
Do: 13:30 bis 17:30 Uhr

Haus- und Bürgerbüro  
Im Schloß, 97807 Eisenberg  
Telefon: 03669 1 115  
Telefax: 03669 1 70-188  
E-Mail: [buergerbuero@lrshk.thueringen.de](mailto:buergerbuero@lrshk.thueringen.de)



Saale-Holzland-Kreis

Inbesondere § 2 Abs. 3 findet nicht unsere Zustimmung. So soll die „Zuständigkeit im Einzelnen“ erst durch eine weitere Verordnung geklärt werden. Hierdurch erreicht man keinesfalls die notwendige Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die kommenden Jahre. Zudem wird ausgerechnet die dringend notwendige Zentralisierung der Angelegenheiten der Fachkräfteeinwanderung in einer zentralen Behörde nur als „Kann-Leistung“ vorgesehen.

#### Gesetzentwurf Fraktion CDU:

Insgesamt sehen wir diesen Gesetzentwurf in Bezug auf die notwendige Entlastung der Ausländerbehörden als einen zielführenden Vorschlag an.

Die Integration der Zentralen Ausländerbehörde in das Landesverwaltungsamt macht Sinn, da man hierdurch die Struktur einer bereits bestehenden Landesbehörde nutzen kann und keine weitere Sonderbehörde schafft. Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass die entsprechenden Referate im Landesverwaltungsamt schon immer die Funktion einer zentralen Ausländerbehörde des Landes innehaben. Insofern dient der Gesetzentwurf endlich der Klärung einer seit Jahren bestehenden Diskussion über die Zuständigkeitsverteilung im Freistaat Thüringen.

Artikel 1 § 2 Abs. 3 sollte aus unserer Sicht nochmals überarbeitet werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird beschrieben, dass Ausländer mit schlechter Bleibeperspektive nach § 47 Asylgesetz in den TZAR verbleiben sollen. Dies sollte ausdrücklich im Artikel 1 § 2 Abs. 3 geregelt werden, um Klarheit für die Kommunen zu schaffen. Auch die gewählte allgemeine Formulierung, dass die Zuständigkeit der ZAB fortbesteht, wenn der Ausländer sich in einer Vollzugseinrichtung befindet, ist missverständlich. Gilt diese Zuständigkeit nur bis zu einer Zuweisung in eine Kommune oder auch nach dieser Zuweisung? Dies hätte zur Folge, dass es wechselnde Zuständigkeiten geben würde, was zur Aufgabenerfüllung nicht sinnvoll wäre.

Den Fragenkatalog möchten wir, soweit möglich, wie folgt beantworten:

zu 1:

#### Fraktion DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Es wird zunächst nicht zu einer großen Entlastung der Ausländerbehörden kommen. Eine genaue Abschätzung kann erst erfolgen, wenn die noch fehlende Rechtsverordnung zur Zuständigkeitszuordnung bekannt wird.

#### Fraktion CDU:

Dieser Gesetzentwurf bewirkt eine erhebliche Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden.

zu 8:

Dies ließe sich durch Verwaltungsvorschriften des Landes einheitlich regeln – siehe Thüringer Handbuch für die Ausländerbehörden.

zu 9:

#### Fraktion DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Der Gesetzentwurf ist hierzu zu unbestimmt, um ihn bewerten zu können.

Fraktion CDU:

Die Auswahl ist umfassend und sinnvoll.

zu 11:

Diese Thematik gehört eindeutig in eine Zentrale Ausländerbehörde. Dadurch werden die Prozesse beschleunigt, sodass die Fachkräfte tatsächlich schneller in Deutschland einer Beschäftigung nachgehen können. Derzeit dauern die Verfahren zu lange.

zu 13:

Wir begrüßen die Einrichtung einer ZAB und TZAR ausdrücklich, zumal eine ZAB eigentlich bundesgesetzlich vorgeschrieben ist (siehe § 71 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsgesetz) und der Freistaat Thüringen dies bisher noch nicht entsprechend umgesetzt hat.

zu 14:

Siehe Gesetzentwurf der Fraktion CDU.

zu 15:

Fraktion DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Zu unbestimmt, es ist nicht ersichtlich für welche Aufgaben die ZAR zuständig sein soll.

Fraktion CDU:

Die Aufgaben sind größtenteils gut zugeschnitten. Allerdings ist für uns nicht ersichtlich, wie das Zusammenspiel zwischen ZAR und kommunaler Ausländerbehörde bei den Aufgaben unter Artikel 1, § 2 Abs. 4 Nr. 4, 5 und 6 des Gesetzesentwurf ablaufen soll. Was ist unter „Beantragung“ zu verstehen? Wie soll das Verfahren ablaufen, wenn der Ausländer bereits auf eine Kommune verteilt worden ist und dort straffällig wird? Es ist immer sinnvoller, wenn eine Aufgabe komplett in einer Hand verbleibt. „Beantragung“ ist nur eine kleine Teilaufgabe von vielen, deshalb wäre zu fragen, ob die ZAR nicht die gesamten Verfahren eigenständig führen sollte.

Das Formblatt zur Datenerhebung haben wir als Anlage beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Abteilungsleiterin

Anlage